

**Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept  
gemäß §§, 45, 79a SGB VIII**

**Für die Ev. luth.– Kindertagesstätte Bambi,  
37441 Bad Sachsa**

**Steinstraße 43**

**Träger: Kindertagesstättenverband Harzer  
Land Osterode**

**Am Schloßplatz 3A**

**37520 Osterode am Harz**

## Inhaltsverzeichnis

<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>RECHTE DES KINDES GEMÄß UN – KRK .....</b>	<b>4</b>
<b>1 VERFAHRENSWEG BEI VERDACHT GEGENÜBER KOLLEGEN/IN .....</b>	<b>7</b>
<b>2 VERFAHRENSABLAUF BEI VERDACHT AUF EXTERNEN MISSBRAUCH VON KINDERN .....</b>	<b>9</b>
<b>3 PRÄVENTION IM RAHMEN DES KINDESSCHUTZES.....</b>	<b>11</b>
3.1 PRÄVENTION IN DER PÄDAGOGISCHEN ARBEIT MIT KINDERN.....	11
<b>4 PRÄVENTION IN DER PÄDAGOGISCHEN ZUSAMMENARBEIT MIT ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN .....</b>	<b>12</b>
4.1 DIE RECHTE DER ELTERN.....	13
<b>5 GRENZVERLETZUNGEN/GRENZÜBERSCHREITUNGEN .....</b>	<b>14</b>
<b>6 FÜHRUNGSZEUGNIS.....</b>	<b>15</b>
<b>7 BESCHWERDEMANAGEMENT FÜR ELTERN .....</b>	<b>15</b>
7.1 BESCHWERDEMANAGEMENT FÜR KINDER .....	16
<b>8 BEWERTUNG DER ALLTAGSKULTUR IM HINBLICK AUF DEN KINDERSCHUTZ .....</b>	<b>18</b>
<b>9 KOLLEGIALE BERATUNG .....</b>	<b>19</b>
9.1 DETAILLIERTER GESPRÄCHSVERLAUF INNERHALB EINER BERATUNG IM GESAMTEN TEAM .....	20
<b>10 PARTIZIPATION: .....</b>	<b>21</b>
<b>11 UMGANG MIT SEXUELLER AUFKLÄRUNG .....</b>	<b>23</b>
<b>12 QUELLENANGABEN .....</b>	<b>23</b>

## Einleitung

Die Kindertagesstätte ist ein wichtiger Ort für den Kinderschutz, denn hier findet präventive Erziehung von Anfang an statt.

Wir Erzieherinnen in der Ev.-Luth.-Bambi – Kindertagesstätte tragen täglich dazu bei, ihren Kindern das Selbstbewusstsein zu stärken.

So fördern wir das Kindeswohl, indem wir die Beteiligung der Kinder an alltäglichen Entscheidungen unterstützen und sie ermutigen ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

Bei Problemen stehen wir Ihren Kindern und Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit unserem Schutzkonzept wird unsere Kindertagesstätte für Ihre Kinder zu einem geschützten Ort. Es unterstützt das Team darin vertrauensvolle Ansprechpersonen für die Kinder zu sein.

Desweiteren ermöglicht uns das Konzept, kompetent zu handeln, bei Grenzverletzungen und Übergriffen weiterzuhelfen und Präventionsmaßnahmen zu entwickeln und anzuwenden.

In unserer Kindertagesstätte wird Raum für eine präventive und schützende Erziehung gegeben sowie Sensibilität und Offenheit für die Belastung von Kindern.

# Rechte des Kindes gemäß UN – KRK

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 20. November 1989



**Schutzrecht**

**Förderungsrecht**

**Beteiligungsrecht**

## Schutzrecht:

- **Recht auf Schutz vor Diskriminierung**
- **Recht auf Schutz der Identität des Kindes, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen**
- **Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre**

- **Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch**
- **Recht auf Schutz von Flüchtlingskindern**
- **Recht auf Schutz geistig oder körperlich behinderter Kinder**
- **Recht auf Schutz von Minderheiten**
- **Recht auf Schutz vor Minderheiten**
- **Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung**

### **Förderungsrecht:**

- **Recht auf Leben und Entwicklung**
- **Recht auf Eintragung in ein Geburtsregister (Namensrecht), Recht auf eine Staatsangehörigkeit, Recht die Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden**
- **Recht auf den persönlichen Umgang mit beiden Eltern**
- **Recht auf Familienzusammenführung**
- **Recht auf Gedanken-, Gewissen – und Religionsfreiheit**
- **Recht auf Gesundheitsvorsorge**
- **Recht auf angemessene Lebensbedingungen und angemessenen Unterhalt**

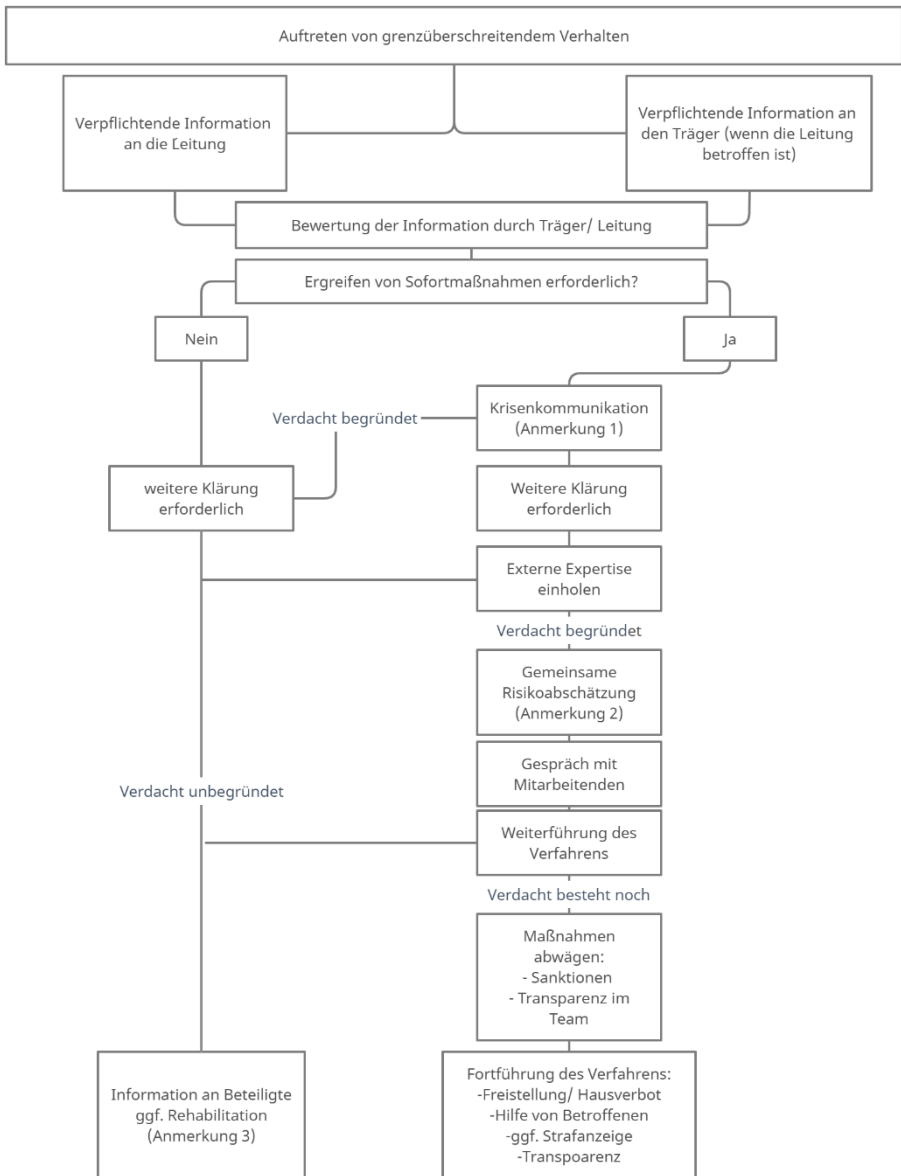
- **Recht auf Bildung**
- **Recht auf **Bildungsziele****
- **Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Teilnahme am kulturellen Leben**

### **Beteiligungsrecht:**

- **Berücksichtigung des Kindeswillens**
- **Recht auf freie Meinungsäußerung g und Zugang zu Informationen**
- **Recht auf Gedanken-, Religions -und Gewissensfreiheit**
- **Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit**
- **Rechte auf Zugang zu kindgerechten Medien**

**Quelle: Kindgerecht von Anfang an Kinderrechte und Erziehungspartnerschaft in früher Tagesbetreuung Deutsche Liga für das Kind Save the children**

# 1 Verfahrensweg bei Verdacht gegenüber

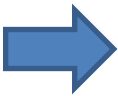


# Kollegen/in

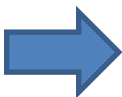
## Anmerkung 1: Krisenintervention

Ist eine Informationspflicht gegenüber den Eltern. Ihr wird unbedingt zügig aber nicht übereilt nachgekommen. Dies ist wichtig, da die Eltern dadurch über mögliche, weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Eine externe Beratung sollte in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen oder an Elternabenden einbezogen werden. Das Thema ist sensibel und ein bedachtsamer, wertschätzender Umgang ist wichtig. Für alle betroffenen ist das Persönlichkeitsrecht zu wahren.

## Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen



Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen sollten-Gespräche mit dem / der Betroffenen MitarbeiterIn (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen) erfolgen.



Gespräch mit den Sorgeberechtigten (über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritt abstimmen)

## Anm.3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge ist ein Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen



Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und ElternvertreterInnen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

(Quellenangabe: Auszüge der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen.

## 2 Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern

Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholte – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie die Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dokumentieren Sie diese stetig.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die persönliche und fachliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich. Die Einbeziehung der Eltern erfolgt (wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird) nach der Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.

Durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern, gerade bei Fällen sexueller Gewalt, kann es ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion, zu schweren Fehlern kommen.

**Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**



**Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten**



**Information an die Leitung**



**Ist professionelle Hilfe nötig?**



**Nein**



**Weitere  
Beobachtung**



**Einschalten einer erfahrenen Fahrkraft (s. Anhang)**



**Gemeinsame Risikoeinschätzung**



**Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich?**



**JA**



**Nein**

**Sofort  
Jugendamt  
und Eltern  
informieren**



**Gespräch mit den Eltern führen**

(Quellenangabe: Auszüge der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und  
Jugendschutz in Einrichtungen.

## 3 Prävention im Rahmen des Kindesschutzes

Um Kindeswohlgefährdungen entgegenzuwirken, ist die Prävention ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten.

Prävention lässt sich in zwei Arten unterteilen. Die **primäre Prävention** und die **sekundäre Prävention**. Bei der Primären Prävention handelt es sich um die Förderung der psychischen Gesundheit durch Aufklärung und Bildung und Angeboten von konkreter unterstützender Maßnahme zum Beispiel im Rahmen von Sozialhilfen. Es hat somit noch kein Vorfall von Kindeswohlgefährdung stattgefunden. Die Sekundäre Prävention befasst sich mit der Früherkennung von Störungen bzw. Erkrankungen durch eine Kindeswohlgefährdung und die damit verbundene sofortige Einleitung entsprechender Maßnahmen.

Quelle:

(vgl. <https://www.familienhandbuch.de/familie-leben/recht/kinderjugendliche/beginnenbevoresbeginntprimaerepraevention.php>)

### 3.1 Prävention in der pädagogischen Arbeit mit Kindern

Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte:

- Vertrauensvolle Bindung aufbauen
- soziale und emotionale Kompetenzen der Kinder fördern
- individuelle Persönlichkeit stärken
- über ihre Rechte informieren
- Meinungsäußerung stärken
- Werte und Normen unserer Gesellschaft vermitteln

- Altersgerechte Beteiligung → Partizipation

## 4 Prävention in der pädagogischen Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

- Eine vertrauensvolle Bildungs- und Erziehungspartnerschaft aufbauen, die Offenheit, Austausch und auch Beschwerden (Beschwerdemanagement der Kita) und Konflikte zulässt → mit den Lebensumständen der Familie auseinandersetzen, sofern sie dies mitteilen möchten
- Aufklärung der Eltern über Rechte und Pflichten ihrem Kind gegenüber (SGB 8)
- Gezielte Angebote für Eltern im Rahmen der Kindertagesstätte (z.B. Elternabende)
- Netzwerke für Frühe Hilfen anbieten (z.B. Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe)
- Qualitäts – und Beschwerdemanagement

### Allgemeine Aufgaben pädagogischer Fachkräfte im Rahmen von Prävention

- Beobachtung und intensive Dokumentation
- Kollegialer Austausch
- Gezielte Weiterbildungen im Rahmen des Umgangs mit Kindeswohlgefährdung

Quelle:(vgl.<https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=157:kinderschutz-in-der-kita&catid=273>)

#### 4.1 Die Rechte der Eltern

Die Pflege und die Erziehung des Kindes sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (GG Art. 6 Abs. 2)

Als Erzieher/innen der Kindertagesstätte sind wir gemäß §22a Abs. 1 SGB 8 dazu verpflichtet, mit den Eltern zusammenzuarbeiten und sie mit einzubeziehen. Dafür nehmen wir die Erziehungsberechtigten und ihre Kompetenzen ernst.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. (§22a Abs. 2 SGB 8)

Als Beispiel gilt die Mitbestimmung in der Betreuung, der Bildung und der Erziehung des eigenen Kindes. Auch dürfen Eltern ihre Wünsche und Erwartungen gegenüber dem Erzieher/innen äußern.

Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, indem sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. (§22a Abs. 2. 1.1 SGB 8)

Interessierte Mütter und Väter sollten die Möglichkeit haben, sich zu Beginn eines neuen Kita-Jahres als Elternsprecher und somit in den Elternbeirat wählen zu lassen. Sie haben die Möglichkeit, den Erzieher/innen ihr Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern mitzuteilen und zu äußern.

Tageseinrichtungen haben einen aus Art.6 Abs. 2 GG abgeleiteten Erziehungsauftrag, zu dem Wohle des Kindes tätig zu werden.

(Quelle:

<https://www.kindertagesbetreuung.de/rechtsgrundlagen.html>)

## 5 Grenzverletzungen/Grenzüberschreitungen

Die pädagogischen Kräfte müssen sensibel im Umgang mit den Kindern sein, ihnen wertschätzend begegnen und dürfen sie zu keinem Zeitpunkt beschämen. Das erfordert von den Fachkräften einen hohen Grad an Empathie und eine ständige Reflektion der eigenen Arbeit. Damit es von Seiten der Kinder keine Grenzverletzung gibt, braucht es Regeln zur Orientierung. Diese Regeln müssen den Kindern bekannt sein und immer wieder mit ihnen besprochen werden.

Grundsätzlich sollte ein achtsamer Umgang in der Kita gepflegt werden. Das physisch und psychisch Wohl der Kinder sollte immer im Vordergrund stehen, wobei es zu keinen Grenzüberschreitungen in der Versorgung und Pflege kommen darf. Auch im emotionalen Bereich darf es zu keinen Grenzüberschreitungen kommen. Die Intimsphäre der Kinder sollte in allen Bereichen geschützt werden. Kollegialität untereinander ist wichtig, damit es zu keiner Grenzüberschreitung kommen kann.

## 6 Führungszeugnis

Arbeitnehmer und Ehrenamtliche benötigen in unserer Kindertagesstätte ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, um Einblick in eventuelle Straftaten der Personen zu bekommen und somit die Kinder im Vorfeld zu schützen. Dieses muss beim Bürgeramt in der jeweiligen Gemeinde oder online beantragt werden. Das Führungszeugnis muss aktuell sein, d.h. nicht älter als drei Monate. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Im erweiterten Führungszeugnis stehen schwere Verbrechen, welche mit einer Verurteilung einhergegangen sind und im Bundeszentralregister erfasst wurden.

### **Erwartungen an externe Personen und neue Mitarbeiter:**

Um den Kindern ein gutes Vorbild zu sein, ist es notwendig eine gewisse körperliche Distanz einzuhalten. Die Intimsphäre der Kinder muss in allen Bereichen bewahrt werden. Desweiteren ist es für uns wichtig, dass alle externen Personen (auch Praktikanten) die Kinder nicht bei Toilettengängen unterstützen oder beim Umziehen, Wickeln usw.

(Quellenangabe: Auszüge der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen.

## 7 Beschwerdemanagement für Eltern

Ebenso wie die Kinder, haben auch die Eltern die Möglichkeit sich über einige Punkte positiv, als auch negativ zu äußern. Die Rückmeldungen der Eltern sind ausdrücklich erwünscht, da sie uns die Möglichkeit geben, unsere Einrichtung weiterzuentwickeln.

Für diese Belange wurde in dieser Einrichtung ein Beschwerdemanagement erarbeitet, welches öffentlich in der Einrichtung zu erlesen ist. Zusätzlich steht den Eltern ein Beschwerdeformular zur Verfügung. Auf dieses Thema wird in Elternabenden ausdrücklich aufmerksam gemacht und die Eltern dafür sensibilisiert.

Unsere Aufgabe besteht darin, dass diese Belange schnellstmöglich bearbeitet und auch behoben werden.

## 7.1 Beschwerdemanagement für Kinder

Es ist uns wichtig, dass die Kinder befähigt werden, ihre Meinung oder ihr Anliegen zu äußern. Diese Meinungen und auch Anliegen werden von uns wahrgenommen und berücksichtigt.

Die Kinder äußern ihr Anliegen (Beschwerde) und somit ihre Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit. Die Kinder können sich über alle Belange, die den Kindergartenalltag /Krippenalltag betreffen, beschweren z.B. Essen, Angebote, Regeln, des Weiteren bei Konfliktsituationen, bei "ungerechter" Behandlung und auch bei unangemessenen Verhaltensweisen der Pädagogen. Natürlich ist dies nur eine minimale Anschauung in die Belange der Kinder. Diese Beschwerden sind situativ und nicht vorhersehbar.

Unsere Aufgabe dabei ist es, diese Belange ernst zu nehmen, ihnen nachzugehen und sie möglichst abzustellen.

Wir verstehen die Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung.

- **Wie wird die Zufriedenheit/ Unzufriedenheit der Kinder ermittelt?**

- tägliche Möglichkeiten, die Raum und Zeit für Äußerungen geben z.B.:



- Morgenkreis
- Kinderkonferenz (Kinderparlament)
- Befragung der Kinder
- direkter Dialog der Pädagogen mit dem Kind / den Kindern
- kreative Meinungsäußerungsmethoden (Zeichnungen, Plakate, Erzählrunden,)
- sensible Beobachtung/ Wahrnehmung (z.B. dokumentiert in Lerngeschichten)
- Ausdrucksformen der Kinder (Weinen, Zurückziehen, Aggressivität, Mimik, Gestik, Laute, allgemeines Verhalten wie z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzung, Grenzüberschreitung, uvm.) werden wahrgenommen

- **Wie wird mit den Beschwerden der Kinder umgegangen / wie werden sie bearbeitet?**

- immer angemessener und offener Umgang
- Beschwerden werden do
- kumentiert
- Mitarbeiter kennen ihr Handeln bei Beschwerdefällen
- Mitarbeiter sind sensibel für die Sichtweise der Kinder
- Mitarbeiter reflektieren ihre Haltung zu der jeweiligen Beschwerde
- es werden Absprachen im Team getroffen
- respektvoller Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen
- Elterngespräche
- Elternberatssitzungen

- Elternabende
- evtl. den Träger informieren und hinzuziehen

- **Was sind unsere Ziele?**

- Dokumentation des Beschwerdeverfahrens
- Steigerung der Zufriedenheit aller Beteiligten
- gemeinsame Entwicklung von Verbesserungsmöglichkeiten
- Klärung von Verantwortlichkeiten/ Zuständigkeiten
- Qualitätsentwicklung

- **Qualitätskriterien**

- achtsamer und respektvoller Umgang in der Einrichtung
- Beschwerdebearbeitung ist geregelt durch:
  - Aufnahme der Beschwerde
  - Dokumentation der Beschwerde
  - Absprachen im Team/ mit Kindern
  - Lösungsmöglichkeiten

## 8 Bewertung der Alltagskultur im Hinblick auf den Kinderschutz

Wir, die pädagogischen Mitarbeiter der ev.-luth. Kindertagesstätte Bambi, haben sich zusammengesetzt und unsere Alltagskultur im Hinblick zu dem Thema Kindeswohlgefährdung erfasst und

herausgearbeitet. Hierzu gab es ebenfalls verschiedene interne und externe Veranstaltungen. So besuchen beispielsweise alle Mitarbeiter Fortbildungen zu dem Thema Kindeswohlgefährdung nach dem §8a. Diese werden fortlaufen durch weitere Fortbildungen ergänzt und intensiviert. Um weiterhin sensibel für diese Thematik zu bleiben, setzt sich unsere Alltagskultur ausfolgenden Möglichkeiten des kollegialen, aber auch des Austausches mit den Kindern wie folgt zusammen:

- Täglich stattfindende Gesprächskreise (Morgenkreis)
- Wöchentliche Dienstbesprechungen
- Entwicklungsgespräche
- Elternabende
- Elternvertreterversammlungen
- Mitarbeitergespräche
- Gespräche während der Angebotszeiten oder des Freispiels
- Tür und Angel Gespräche
- Austausch mit anderen Institutionen

## 9 Kollegiale Beratung

Die kollegiale Beratung ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten.

Ziel dieser Beratungen ist es, sich untereinander über ein Problem, eine Beobachtung, auszutauschen und gemeinsam einen objektiven Lösungsansatz bzw. das weitere Vorgehen zu erschließen. Die kollegiale Beratung wird von dem Team eigenständig durchgeführt, die sich dabei an einem festen Ablauf orientiert. Alle Teammitglieder sind gleichberechtigt und ihre Beiträge werden gleichwertig behandelt.

Gerade in der Thematik „Kindeswohlgefährdung“ ist ein Austausch unter pädagogischen Fachkräften von sehr hoher Bedeutung, da die Empfindungen und Einschätzungen einer

Gefahrenlage des Einzelnen sehr subjektiv und unterschiedlich ausfallen können.

Um eine objektive Einschätzung bei Beobachtung einer möglichen Kindeswohlgefährdung treffen zu können, ist ein Austausch unabdingbar.

### **Verlauf bei einer Beobachtung einer möglichen Kindeswohlgefährdung:**

1. Beobachtung einzelner Fachkraft
2. Schilderung der Beobachtung an weitere Gruppenmitglieder, Beratung im „Stammteam“.
3. Hinzuziehen der Leitung und/oder des gesamten Teams
4. Gemeinsames erarbeiten eines Lösungsansatzes
5. Rückmeldung

## 9.1 Detaillierter Gesprächsverlauf innerhalb einer Beratung im gesamten Team

### Schritt 1: Fragen stellen

Im ersten Schritt stellt die Gruppe Fragen zu der geschilderten Problematik. Dies ist ein sehr entscheidender Teil um sicher zu stellen, dass die Gruppe über genug Hintergrundwissen verfügt.

### Schritt 2: Assoziation

Die gesamte Gruppe ist hier gefordert, zurückzumelden, was sie empfunden haben und wie sie die Situation einschätzen. Es geht dabei also noch nicht um Lösungsideen.

Das ist sehr wichtig, da die Beteiligten keine professionellen Beraterinnen und Berater sind. Sie haben meist Sympathien und schlagen sich gegebenenfalls auf eine Seite. Das wird durch die Assoziationsrunde offensichtlich. Sie ermöglicht außerdem einen

anderen Blickwinkel, von welcher Seite der Fall noch betrachtet werden kann.

#### Schritt 3: Lösungsansatz erschließen

Nach dem sich alle Beteiligten der kollegialen Beratung zur gestellten Problematik geäußert haben, hat sich durch die vielfältigen Ansichten eine objektive Einschätzung der Gefahr entwickelt, aus der nun heraus weitere Lösungsmöglichkeiten/Lösungsschritte erschlossen werden können.

#### Schritt 4: Rückmeldung

Am Ende schildert die Fallgeberin oder der Fallgeber, welche Aspekte für sie interessant und hilfreich waren und was total auf Widerstand gestoßen ist. Dann vereinbart man einen Rückmeldetermin.

## 10 Partizipation:

Da es ohne Partizipation keinen wirksamen Kinderschutz geben kann und um Kinder vor Gefährdungen zu schützen, sollten sie sich für ihre Bedürfnisse und Rechte einsetzen können und sich wertgeschätzt und selbstwirksam fühlen. Dies ist im Kinderschutzgesetz Artikel 12 verankert. Um den Kindern die Möglichkeit zu geben ihre Beschwerden zu äußern, schafft ein Beschwerdemanagement klare und verbindliche Strukturen und dient der Qualitätsüberprüfung.

Die Kinder können durch die Partizipation ihre Bildungsprozesse aktiv mitgestalten und den Erwachsenen somit mitteilen, was ihnen gerade wichtig ist und sie beschäftigt. Dieses verlangt von den Erziehern didaktische und methodische Kompetenzen, damit alle Kinder umsichtig und einfühlsam, sowie altersangemessen betreut und auf ihre besonderen Aufgaben vorbereitet werden können. Somit ist Partizipation ein Schlüssel zu Bildung und Demokratie.

Partizipation bedeutet für uns Mitbestimmung, Selbstbestimmung und Mitverantwortung. Das Team der Kindertagesstätte muss für sich klären, was Partizipation bedeutet und wie Partizipation in der Einrichtung gestaltet werden kann. Wir verwirklichen die Partizipation im Konzept.

#### Mitbestimmung

Die Kinder werden in die Raumgestaltung mit einbezogen, sie äußern Wünsche für die Dekorationen, die dann im jeweiligen Funktionsbereich verwirklicht werden. Das Team sieht sich an dieser Stelle als Moderator. Beim Kauf neuer Spielgeräte und -materialien können die Kinder mitentscheiden.

Sie können mitbestimmen, ob wir in den Garten gehen, oder einen Waldspaziergang machen und Ausflugswünsche äußern.

Sie können entscheiden, was es beim monatlichen Frühstück gibt. Die Kinder geben den Erziehern Impulse für Angebote und Projekte. Diese werden besprochen, gemeinsam geplant und durchgeführt.

Einige Kinder werden von den Gruppen für das Kinderparlament gewählt. Dieses trifft sich regelmäßig und beschäftigt mit wichtigen Themen des Kindergartenalltags.

#### Selbstbestimmung

Die Kinder entscheiden selbst, was sie essen, wie viel sie essen und es muss nicht aufgegessen werden. Das Frühstück kann in einem bestimmten Zeitraum frei eingenommen werden.

Sie bestimmen, ob sie schlafen oder nur ruhen möchten. Eltern und Erzieher stehen im Dialog, damit die Bedürfnisse der Kinder erkannt und erfüllt werden.

Selbstverständlich können sie auf die Toilette gehen, wann immer sie das Bedürfnis dazu haben.

Sie können ihren Spiel- und Aufenthaltsort innerhalb der Einrichtung selbst bestimmen.

In der Angebotsphase entscheiden sie selbst, an welchem Angebot sie teilnehmen möchten.

Spiel- und Bastelmaterialien, Bücher usw. stehen zur freien Verfügung.

## **Mitverantwortung:**

Die Kinder gestalten den Morgenkreis mit, indem sie Lieder, Spiele und Gebete aussuchen. Ebenso werden die Andachten mit ihnen zusammen erarbeitet.

Bei manchen Themen ist die Partizipation eher schwierig. Dies betrifft Entscheidungen, die zum Schutz und der Sicherheit der Kinder dienen. Zum Beispiel bei Kälte nicht ohne Jacke oder im Sommer ohne Sonnenschutz herauszugehen.

## **11 Umgang mit sexueller Aufklärung**

Sexuelle Aufklärung wird von dem Mitarbeiter/innen nur situationsorientiert und dem Alter entsprechend thematisiert. Auch hier muss in allen Bereichen die Intimsphäre gewahrt und die Grenzen der anderen beachtet werden.

## **12 Quellenangaben**

**Kindergerecht von Anfang an Kinderrechte und Erziehungspartnerschaft in früher Tagesbetreuung Deutsche Liga für das Kind Save the children**

(vgl. <https://www.familienhandbuch.de/familie-leben/recht/kinder/jugendliche/beginnenbevoresbeginnntprimaerepraevention.php>)

**Auszüge der Paritätische : Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen**

<https://www.kindertagesbetreuung.de/rechtsgrundlagen.html>

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend  
Referat Öffentlichkeitsarbeit 11018 Berlin Kinder und Jugendhilfe  
Achtes Gesetzbuch

## **Gesetzliche Grundlagen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8 a und b SGB VIII**

### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Neue Version ab 01.01.2012)**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hilft das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungselemente

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.



#### 4 Arten von Kindeswohlgefährdung

Quelle: Arbeitsmaterial der ISA aus Zertifizierungskurs „Kinderschutzfachkraft“

##### Körperliche Kindesmisshandlung

Unter körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind verstanden. Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst damit alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlungen von Eltern oder anderen erwachsenen Personen. Körperliche Misshandlungen reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügel, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen und Vergiftungen kommt.

##### Seelische Kindesmisshandlung

Die seelische Kindesmisshandlung umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigenen Wertlosigkeit vermitteln. Diesbezüglich geht eine seelische Misshandlung auch oft mit körperlicher Misshandlung einher. In der Literatur wird statt des Begriffs der seelischen Misshandlung auch der Begriff der emotionalen oder der psychischen Misshandlung verwendet. Seelische oder psychische Kindesmisshandlung bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern. Seelische Misshandlung ist beispielsweise auch erkennbar in Form des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung.

##### Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern und andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt, oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung und/oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen.

##### Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von pornographischen Filmen und der Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Besonders zu berücksichtigen sind Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

Das Jugendamt stellt seine Erreichbarkeit sicher vor 8:30 Uhr und nach 15:30 Uhr und an den Wochenenden über den Notruf der Polizei (110).

## Begriffsbestimmungen

Das, was wir als Kindeswohl bezeichnen, ist nicht allgemeingültig bestimmbar, es hängt von kulturellen, historisch-zeitlichen und ethnischen Faktoren ab. Die Eltern bestimmen das Kindeswohl für sich und ihre Kinder, oft sehr unterschiedlich (GG, Art. 6: „Pflege und Erziehung der Kinder sind natürliches Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“).

Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der trotz seiner Unbestimmtheit zwei Aufgaben hat: Er ist Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe und soll als Maßstab dienen, an dem sich gerichtliche Maßnahmen festmachen lassen. Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.“

Risikoinschätzung benennt einen speziellen Fall einer sozialpädagogischen Diagnostik/ des sozialpädagogischen Fallverstehens, der sich auf die Grenzlehre zwischen einer bloßen „Nicht-Gewährleistung einer dem Wohl des Kinds entsprechenden Erziehung“ und einer „Gefährdung des Kindeswohls“ bezieht.

Es geht um fachlich geleitete Einschätzung

- der Art der möglichen Schädigung, die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund vorliegender Lebensumstände erfahren können
- der Erheblichkeit von Schädigungen (Intensität, Häufigkeit und Dauer)
- der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist)
- der Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwendung bzw. die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- der Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwendung
- der Möglichkeiten der öffentlichen Jugendhilfe erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Beendigung der bestehenden Gefährdung einzuleiten
- um Problemazeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz durch die Sorgeberechtigten u. a. als Dringlichkeits- und Sicherheitseinschätzung.

Es geht nicht nur um die Einschätzung einer akuten Gefahrensituation, sondern um eine Hypothesenbildung zur Prognose der weiteren Entwicklung (Folgen bei Fortbestand einer bestimmten Situation und Frage, welche Interventionen der Gefährdung abhelfen würden).

Situationen der Kindeswohlgefährdung sind prinzipiell „chaotische“ Situationen, die stets aktuell gesehen und beurteilt werden müssen.



Frauen für Frauen e.V.  
www.frauenfuerfrauen-osterode.de



HEL Lebenshilfe Herzberg  
www.hel-herzberg.de

**AWO**

Südharz AWO Jugendhilfverband  
www.awo-jugendhilfverband-suedharz.de



Hof AndersArtig

**Doku Elterngespräch im Zshg. mit Sicherstellg. Schutzauftrag**

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Datum der Aufzeichnung: □□ □□ □□□□

Bezug auf Aktennotiz vom/Mitteilung vom: \_\_\_\_\_

Die Beobachtung (Stichwort): \_\_\_\_\_

an dem Elterngespräch beteiligte Fachkräfte: \_\_\_\_\_

Inhalte des Elterngesprächs:

Eltern sind gegenüber Hilfen aufgeschlossen: ja  nein

Art und Weise der Ermessensausübung:

Weitere Entscheidungen:

Vereinbarungen mit den Eltern (Vereinbarungsprotokoll):

Kindswohlf.  liegt akut vor  liegt vor  ist nicht auszuschließen  liegt nicht vor

Weitere Verantwortlichkeiten (Zuständigkeit) \_\_\_\_\_

Termin: □□ □□ □□□□

Nächster Schritt: \_\_\_\_\_

Zeitvorgaben für Überprüfungen/Fristenkontrolle: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Kinderschutzfachkraft

**Kinder- und  
Familienkonferenz**



Frauen für Frauen e.V.  
www.frauenfuerfrauen-osterode.de



HEL Lebenshilfe Herzberg  
www.hel-horzberg.de

**AWO**

gehört AWO Jugendhilfeverbund  
www.awo-jugendhilfeverbund-suedharz.de



Hof AndersArtig

**Doku: Meldg. an das Jugendamt gem. § 5 Vereinb. z. Sicherstellg. Schutzauftr.**

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Adresse des Kindes: \_\_\_\_\_

Ggf. abweichender Aufenthaltsort der Personensorgeberechtigten:  
\_\_\_\_\_

Datum der Meldung an das JugA:

schriftlich       telefonisch ; Gesprächspartner im ASD: \_\_\_\_\_

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Kindeswohlgefährdung  liegt akut vor  liegt vor  ist nicht auszuschließen

Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Beteiligung der Personensorgeberechtigten: \_\_\_\_\_

Beteiligung des Kindes/Jugendlichen: \_\_\_\_\_

Ergebnis der Beteiligung/Beteiligungen: \_\_\_\_\_

Personensorgeberechtigten über Meldung an JugA informiert:  nein  ja, am \_\_\_\_\_

Beteiligte Fachkräfte des Trägers bzw. weiterer Personen: \_\_\_\_\_

Weitere Beteiligte und Betroffene: \_\_\_\_\_

Übergabe in Handlungsmuster des ASD: ja       nein, weil  .....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Kinderschutzfachkraft

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Leitung

**Kinder- und  
Familienkonferenz**  
Landkreis Osterode am Harz



Frauen für Frauen e.V.  
www.frauenfuerfrauen-osterode.de



HEL Lebenshilfe Herzberg  
www.hel-herzberg.de

**AWO**

Süchere AWO Jugendhilfeverbund  
www.awo-jugendhilfeverbund-suedharz.de



Hof AndersArtig

## Dokumentation der Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes:

Datum der Aufzeichnung: .....

Datum und Uhrzeit der Beobachtung: ..... um .. Uhr

Name des dokumentierenden Mitarbeiters: \_\_\_\_\_

Gibt es weitere Zeugen/Beobachter? Name: \_\_\_\_\_

Die Beobachtung (was, wann, wo? ggf. Kontext, Situation):

(beschreibend, ohne Wertung und Interpretation; ggf. auch die Vorgeschichte):

Weitergabe dieser Information (innerhalb von zwei Tagen nach Beobachtung):

an wen? \_\_\_\_\_ wann erfolgt? \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Kinder- und  
Familienkonferenz**  
Landkreis Osterode am Harz



**Ersteinschätzung durch Fachkraft und Leitung  
und Risikoeinschätzung mit Kinderschutzfachkraft**

Name des Kindes:	<input type="text"/>
Datum der Aufzeichnung:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Bezug auf Aktennotiz vom/Mitteilung vom:	<input type="text"/>
Die Beobachtung (Stichwort):	<input type="text"/>
an der Beurteilung/Bewertung beteiligte Fachkräfte:	<input type="text"/>
Ergebnis der Beurteilung/Bewertung:	<input type="text"/>
Art und Weise der Ermessensaustübung (Risikoeinschätzung):	<input type="text"/>
Kindeswohlgef. <input type="checkbox"/> liegt akut vor <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> ist nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> liegt nicht vor	
Weitere Entscheidungen:	<input type="text"/>

Weitere Verantwortlichkeiten (Zuständigkeit):

Termin:

Nächster Schritt:

Zeitvorgaben für Überprüfungen/Fristenkontrolle:

Unterschrift



Frauen für Frauen Osterode  
05522/4668

Kinderschutzfachkräfte



HEL Lebenshilfe Herzberg  
0151/44042313

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

betr. Kind: \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_

### **Einverständniserklärung**

Hiermit erkläre/n ich/wir, \_\_\_\_\_ (Name)

als Personensorgeberechtigte mich/uns einverstanden, dass

Frau \_\_\_\_\_ als Kinderschutzfachkraft im Sinne

des § 8 a SGB VIII sich mit

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

telefonisch oder schriftlich zur Informationsgewinnung/zum Informationsaustausch in

Verbindung setzt.

Anlass/Grund: \_\_\_\_\_

Diese Einverständniserklärung ist befristet bis/gilt für die Dauer von

\_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## Ev.-luth. Kindertagesstätte Bambi

Steinstraße 43  
37441 Bad Sachsa  
Tele. 05523-7060

Email.: [d.fuchs@kindergarten-badsachsa.de](mailto:d.fuchs@kindergarten-badsachsa.de)

### Reklamationsverfahren (für Eltern)

#### Reklamationseingang

Beschwerdeführende(r):

Name:

Telefon:

Email:

Datum:

Uhrzeit:

Aufgenommen durch:

Straße:

PLZ:

Ort:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Extern    Intern    Erstbeschwerde    Folgebeschwerde

#### Eingangsweg

- Über den Dienstweg erhaltende Beschwerde  
 Elternvertreter  
 Leitung

Angabener Beschwerdebereich/Ideen und Verbesserungsvorschläge (Stichwörter –  
Personen, Verhalten, Verfahren, Leistung...)



Ich möchte folgende Mitteilung machen, Anregung, Beschwerde, Nachfrage

Vorschläge zur Veränderung/Verbesserung

Sachverhalt der Beschwerde:

Bearbeitung abgegeben an: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_